



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Versionen sogenannte Masterpläne

Bezug: Ihr Antrag vom 03. Juli 2018

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1654

Berlin, 27. Juli 2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 03. Juli 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Sämtliche Arbeitsversionen des sogenannten Masterplan Migration, die im BMI seit März 2018 vorliegen. Daraus sollen die Veränderungen von Version zu Version erkennbar sein.

Soweit ihr Antrag über bereits veröffentlichte Versionen des Masterplans hinausgeht, wird der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 3b i.V.m. § 4 IFG abgelehnt.

Bei dem Masterplan handelte es sich um ein lebendes Dokument, das aktuellen politischen Entwicklungen und Abstimmungsergebnissen angepasst wurde. Der Masterplan wurde nach Abschluss dieser Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung der Öffentlichkeit vorgestellt. Zuvor fand eine Veröffentlichung einer Vorversion durch Herrn BM Seehofer in seiner Funktion als Parteivorsitzender der CSU statt. Diese Vorversion wird hier als bekannt vorausgesetzt.

Eine Veröffentlichung von früheren Entwurfsfassungen könnte den Umsetzungsprozess innerhalb der Bundesregierung gefährden, da der Masterplan im Laufe der Zeit in verschiedenen Stadien abgestimmt wurde. Die niedergeschriebenen Maßnahmen sind Ergebnisse dieser Abstimmungen und Teil hausinterner politischer Überlegungen. Sie sind im Übrigen darauf ausgerichtet, innerhalb der Bundesregierung / mit den betroffenen Ressorts einen breiten Konsens und die größtmögliche Übereinstimmung zu erzielen. Die Veröffentlichung von hausinternen Vorüberlegungen könnte den politischen Diskurs und die gemeinsame Umsetzung der Maßnahmen empfindlich stören. § 4 IFG dient dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Die Verwaltung muss handlungsfähig bleiben und darf nicht den Erfolg ihrer Maßnahmen durch Ausforschung von dritter Seite gefährden lassen. Daher müssen interne Verwaltungsabläufe und vor allem der von außen nicht beeinträchtigte Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung geschützt werden. Nur so kann eine offene und umfassende behördeninterne Beratung sichergestellt werden.

Darüber hinaus kann dem Informationszugangsbegehren nicht entsprochen werden, da dem der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Regierung entgegensteht.

Die Verantwortung der Bundesregierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt (so das Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Bundesregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214, 222]; 124, 78 [120]; 131, 152 [210]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137).

Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den die Bundesregierung Dritte nicht informieren muss (vgl. BVerfGE 131, 152 [206]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Eine Pflicht der Regierung, Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel

nicht, wenn die Information zu einer Einflussnahme Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der Kompetenz der Regierung liegen (vgl. auch BVerfGE 110, 199 [214]; 124, 78 [120 f.]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137). Diese Gefahr besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist (BVerfGE 110, 199 [214]; 124, 78 [122]; BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137).

Der Diskussionsprozess um die Ordnung, Steuerung und Begrenzung gegenwärtiger und zukünftiger Zuwanderung ist ein nicht abgeschlossener Vorgang. Die Gewährung von Informationszugang würde die Gefahr des Versuchs der Einflussnahme auf den Entscheidungsfindungsprozess – mithin eines Mitregierens Dritter – mit sich bringen (das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014, Az. 2 BvE 5/11, Rdnr. 137, ausdrücklich die Gefahr hervorgehoben, dass ein wesentlicher Teil einer politischen Entscheidung, wie die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem sie fallen soll, der Bundesregierung weitgehend aus der Hand genommen werden könnte, wenn schon vor diesem Zeitpunkt auf den Stand der Entscheidungsvorbereitung innerhalb der Bundesregierung zugegriffen werden könnte, so auch BVerfGE 110, 199 [214 f.]).

Im Übrigen wird der Zugang zu den Vorversionen auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Dokumente des interne Willensbildungsprozesses, der dann zur Vorveröffentlichung des Masterplans Migration durch Herrn BM Seehofer geführt hat, sind als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Diese Einstufung ist aus den o.g. Gründen auch für die weitere Umsetzung erforderlich.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich

Berlin, 27.07.2018

Seite 4 von 4

oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
 2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de
- erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.